

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„Interuniversitäre Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit und Entwicklung“
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Petrifelderstraße 4, 8042 Graz
und wird Österreich- und weltweit tätig.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 2 Vereinszweck und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:
Forschung, Lehre und Publikationstätigkeit zu Themen helfender Berufe, insbesondere auf den Gebieten der Gesundheitswissenschaften und der Entwicklungswissenschaften, zu komplementärheilkundlichen, psychosozialen, pädagogischen und didaktischen Themen, einschließlich Grundlagenforschung.
2. a. Ideelle Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes sind:
Ausübung jeglicher Forschungs-, Seminar- und Publikationstätigkeiten, soweit diese Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind;
Funktion als Träger / Veranstalter von Lehrgängen universitären Charakters / von hochschulisch akkreditierten Studiengängen;
Betrieb eines „Interuniversitären Kolleg für Gesundheit und Entwicklung“ und „Interuniversitären Forschungsstellen“;
Erstellung von wissenschaftlichen Kriterien einer ganzheitlichen Gesundheits- bzw. Entwicklungsförderung;
Wissenschaftlich-kritische Diskussion „konventioneller“ und „komplementärer“ / „reformerischer“ Ansätze in den Gesundheits-, Psychosozial- und Entwicklungswissenschaften.
Erstellung von Lehrmaterialien für den Hochschulgebrauch und weiteren Fachpublikationen.
Abhaltung von internationalen und nationalen Fachtagungen, Kongressen und Symposien.
2. b. Die materiellen Mittel bestehen aus Lehrgangs- und Studiengebühren, Jahresbeiträgen der Mitglieder, zweckgebundenen Zuwendungen, Spenden und Subventionen, Einnahmen der vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen an Gesellschaften, Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen, zugesprochenen Zuwendungen und Legaten und aus sonstigen Einnahmen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied für die Vereinsverbindlichkeit besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft:
Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (insbesondere Beteiligung an der Koordination, Organisation und Verwaltung).

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen und können. Potenzielle Mitglieder geben eine Beitrittserklärung ab.
- b. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann dann verweigert werden, wenn einem potenziellen Mitglied nach objektiver und subjektiver Erkenntnis des Vorstandes Eigenschaften zuzuordnen sind, die einer Erreichung des Vereinszweckes nicht dienlich zu sein scheinen.
Gegen eine Nichtaufnahme durch den Vorstand kann die Generalversammlung unter den gleichen Bedingungen wie der Vorstand eine konträre Erklärung abgeben
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechts-Persönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu derer Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder können an die diversen Organe bzw. deren Organwalter Ansuchen etc. stellen, die binnen angemessener Frist beantwortet werden müssen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied für die Vereinsverbindlichkeit besteht nicht.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung, der Vorstand bzw. das Leitungsorgan, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung im allgemeinen:
 - a. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
 - b. Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
 - c. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - d. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - e. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - g. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. Ihrer Vertreter vergleiche Punkt f vorne) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - h. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - i. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mangels Präsenz des Stellvertreters das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

2. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben bzw. Befugnisse vorbehalten:

- a. Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechnungsberichte und der Jahresabrechnung sowie diverser Protokolle.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Wahl, Bestellung, und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer mit dem Verein
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand bzw. das Leitungsorgan besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Die Aufgaben des Kassiers werden vom Obmann betreut. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach innen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Stelle zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitz führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (vgl. § 6 Z3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (vgl. § 6 Z9) und Rücktritt (vgl. § 6 Z10)
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (vgl. § 6 Z2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g. Erstellen einer für die Mitglieder die Statuten ergänzenden verbindlichen Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Obmannes. Geldangelegenheiten bedürfen der Zeichnung des Obmannes oder des Kassiers.
- b. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
- e. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vertreter des Vorstandes deren Stellvertreter.
- f. Bei Insichgeschäften der in a. bis e. Angeführten treten deren Stellvertreter an deren Stelle.

§ 7 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 6 Z. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs.4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist gemäß § 28 Vereinsgesetz zu veröffentlichen.

§ 10 Schlusssatz

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.